

dabei daran, daß in der damaligen Finanzperiode die Matricularbeiträge für Reichszwecke um 1,255,376 Mark hätten erhöht werden müssen und daß infolge dieser Erhöhung der Matricularbeiträge für Reichszwecke ein Deficit in unserem Budget sich ergeben hätte, was nothwendig wieder durch anderweite Einnahmen Deckung finden mußte. Einen weiteren Zuschlag zu den Steuern vorzuschlagen, hielt die Regierung nicht für angemessen; deshalb schlug sie vor, diese weder drückend, noch ungerechtfertigt erscheinende Erhöhung von 25 Procent zu den nichtstreitigen Gerichtskosten vorzunehmen. Die Verhandlungen darüber fanden kurz vor Schluß des Landtages statt: der Landtag wurde am 9. März geschlossen und die Verhandlungen über dieses Gesetz fanden in der Zweiten Kammer am 26. Februar, in der Ersten Kammer am 1. März statt. In beiden Kammern wurde betont, daß das Gesetz nur einen provisorischen Charakter haben könne und erwartet werde, daß die Regierung bereits dem nächsten Landtage ein neues Gesetz über die Erhebung der Gerichtsgebühren vorlegen möchte, vorausgesetzt, daß bis dahin auch das Reichsgesetz vom 18. Juni 1878 eine Aenderung erfahren hätte. Der Gesetzentwurf wurde in beiden Kammern angenommen, in der Zweiten Kammer gegen 3 Stimmen — es waren dies die 3 Stimmen der Socialdemokraten. Das Gesetz ist dann unter dem 11. März 1880 publicirt worden. Auf dem Landtage 1881/82 kam die ganze Angelegenheit nicht wieder zur Sprache. Erst auf dem Landtag 1883/84 wurde sie von der Finanzdeputation der Zweiten Kammer zur Sprache gebracht und es schlug dieselbe zu Cap. 40 Titel 1 des Etats der Zuschüsse bei den Einnahmen, Gerichtsgebühren des königl. Justizministeriums, vor, die königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag eine Vorlage für eine im Bericht näher bezeichnete Revision der Vorschriften über die Kostenerhebung in den nicht der reichsgesetzlichen Ordnung unterworfenen Rechtsachen zu machen. Dieser Vorschlag der jenseitigen Finanzdeputation wurde in der Sitzung vom 21. Januar 1884 ohne Debatte genehmigt. In der Ersten Kammer trat die zweite Deputation dem Antrage der Zweiten Kammer bei und schlug der hohen Kammer gleichfalls den Beitritt zu diesem Beschlusse der Zweiten Kammer vor. Es wurde derselbe auch in der Sitzung vom 11. Februar 1884 angenommen. Inzwischen brachte in dieser hohen Versammlung Herr von Böhlau einen Antrag ein:

„die dormalen bei den Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Erhebung kommenden 25procentigen Zuschläge für die laufende Finanzperiode noch in Wegfall zu bringen“.

Es wurde dieser Antrag der zweiten Deputation überwiesen und dieselbe hat mittels Drucksache Nr. 109 — Bericht vom 10. März — darüber Bericht erstattet.

Es erschien der Deputation hierbei bedenklich, 500,000 Mark, die bereits in dem Budget genehmigt waren, wieder zu streichen und in Wegfall zu bringen. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, daß der Antrag der Deputation auf Abänderung der ganzen Gerichtsgebühren viel weiter ginge, als der Antrag des Herrn von Böhlau, und es empfahl deshalb die Deputation, den Antrag des Herrn von Böhlau, insoweit derselbe auf Beseitigung des Zuschlags von 25 Procent zu den Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen gerichtet war, als erledigt zu erklären; soweit er verlangte, daß der Zuschlag noch für die laufende Finanzperiode in Wegfall kommen möchte, auf sich beruhen zu lassen. Dieser Beschluß wurde in der Sitzung der hohen Kammer vom 13. März 1884 einstimmig angenommen, nachdem Herr von Böhlau nochmals den Erlaß eines neuen Gesetzes für die Gerichtsgebühren befürwortet hatte. Der Antrag der Deputation wurde in der Ständischen Schrift niedergelegt und das königl. Decret Nr. 49 besagt bei Cap. 40: „Der Antrag wird in Erwägung gezogen und ein die Erhebung der Kosten in nichtstreitigen Rechtsachen regelnder Gesetzentwurf, wenn thunlich, bereits dem nächsten Landtage vorgelegt werden.“ Ich muß hierbei einschalten, daß allerdings inzwischen eine Novelle zu dem Reichsgesetz vom Jahre 1878 erschienen und durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 in Kraft getreten war, welche das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 in vielen Punkten amendirte und einige Positionen desselben herabsetzte. Dieses Gesetz konnte in Sachsen wenig befriedigen, weil es noch nicht dem gerechtfertigten Wunsche auf ein billigeres Verfahren im vollen Umfange Rechnung trug. Indessen es war nicht zu erwarten und nicht zu hoffen, daß wir mehr erlangen würden, da, wie gesagt, das Drückende dieser hohen Gerichtsgebühren in unserm Nachbarstaat, wo bereits vor Erlaß dieses Reichsgesetzes sehr hohe Gerichtsgebühren in der Taxordnung enthalten waren und wo das ganze Reichsgesetz überhaupt auf diesen hohen Gerichtsgebühren aufgebaut worden war, viel weniger empfunden wurde. Auf dem diesjährigen Landtage 1885/86 brachte nun in der Zweiten Kammer der Herr Abg. von Dohlschlägel einen Antrag ein, welcher lautete:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen:

1. die königl. Staatsregierung zu ersuchen:

- a) dem nächsten Landtage Vorlage über Neuregulirung der in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in Ansatz zu bringenden Stempelabgaben und Gerichtsgebühren zu machen;
- b) unbeschadet dieser Neuregulirung bereits für nächste Finanzperiode den Zuschlag von 25 Procent zu den Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen vom 1. April 1886 ab durch